SACHLICHER TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN „WIND“ - GEMEINDE GROß KIESOW

Begründung
Umweltbericht

GEMEINDE GROß KIESOW

Amt Züssow
Dorfstraße 6
17495 Züssow
Fon: 038355-643216
Fax: 038355-61110
E-mail: info@amt-zuessow.de

Gemeinde Groß Kiesow c/o Amt Züssow Dorfstraße 6 17495 Züssow	Auftraggeber
STADT LAND FLUSS Dorfstraße 06 18211 Rabenhorst Fon: 038203/733990 Fax: 038203/733993 Email:info@slf-plan.de www.slf-plan.de	Auftragnehmer
Dipl.-Ing. Oliver Hellweg Dipl.-Ing. Anne Höpfner	Bearbeitung
Endfassung nach Abwägung	Projektstand
30.01.2013	Datum

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines 3

1.1 Veranlassung 3

1.2 Verfahrensstand 3

1.3 Plangebiet und Geltungsbereich 3

1.4 Lage im Raum 3

2 Planung und Planungsziel 4

2.1 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB und Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB 4

2.1.1 Landesentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 4

2.1.2 Regionale Raumordnung und gutachtliche Landschaftsrahmenplanung 4

2.2 Bebauungspläne 4

2.3 Rechtsgrundlagen 4

3 Darstellung von Sachbereichen 4

3.1 Naturräumlicher Charakter 5

3.2 Verkehr 5

3.3 Mensch und Gesundheit, Bevölkerung, Siedlung, Wohnen 6

3.4 Ver- und Entsorgung/Wasserwirtschaft 6

3.5 Sonderbauflächen 6

3.6 Sonstiges 6

3.6.1 Landesvermessung 6

3.6.2 Telekommunikationsanlagen 6

3.6.3 Stromversorgung 6

3.6.4 Natur- und Landschaftsschutz, Landschaftspflege 7

3.6.5 Flächen für Ausgleichsmaßnahmen 7

4 Planungskonzept 7

5 Umweltbericht 12
5.1 Einleitung 12
5.2 Beschreibung der umwelt- bzw. eingriffsrelevanten darstellungen 12
5.2.1 Sondergebietsflächen 12
5.2.2 Biotope 12
5.2.3 Artenschutz (§§ 44, 45 BNatSchG) 13
5.3 Ziele des Umweltschutzes 15
5.3.1 Regionales Raumentwicklungsprogramm Region Vorpommern 2010 15
5.3.2 Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan der Region Vorpommern 16
5.3.3 Bebauungsplan zum Windpark Dambeck 16
5.3.4 Schutzgebiete 17
5.4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen 18
5.4.1 Vorgehensweise 18
5.4.2 Bewertung bezüglich vorhandener und geplanter Nutzungen 18
5.4.3 Schutzgut- und funktionsbezogene Bewertung 19
5.5 Entwicklungsprognosen 20
5.5.1 Beschreibung der Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung der Planung 20
5.5.2 Beschreibung der Umweltentwicklung bei Umsetzung der Planung 21
5.6 Maßnahmen zur Verringerung & Vermeidung von nachteiligen Umweltauswirkungen 21
5.7 Monitoring 21
5.8 ZUSAMMENFASSUNG UMWELTBERICHT 22

6 Hinweise auf Schwierigkeiten 22

7 Zusammenfassung 22

8 Literatur 23

9 Anlagen 23

1 ALLGEMEINES

1.1 VERANLASSUNG

Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm RREP VP 2010 ist auf dem Gebiet der Gemeinde Groß Kiesow ein Eignungsgebiet dargestellt.

Die Gemeinde Groß Kiesow hat sich entschlossen, zur Feinsteuerung der Bebauung des Eignungsgebietes Bauleitplanverfahren mit der Erstellung eines Sachlichen Teilflächennutzungs- sowie eines daraus entwickelten Bebauungsplanes einzuleiten. Gemäß § 1 Absatz 5 BauGB integriert die Gemeinde so das landesplanerisch vorgegebene Windeignungsgebiet in die nachhaltige städtebauliche Entwicklung der Gemeinde unter Berücksichtigung der sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen, ohne jedoch das Optimierungsgebot von Windeignungsgebieten einzuschränken.

Um eine Konformität zwischen RREP VP 2010 und der kommunalen Bauleitplanung herzustellen, bedarf es ebenfalls der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans, dessen Geltungsbereich den Grenzen der Gemeinde Groß Kiesow entspricht; die sachbezogene Einschränkung des Teilflächennutzungsplans erfolgt nicht räumlich, sondern thematisch und bezieht sich hier auf die konsequente Widmung einer Fläche zur Windenergienutzung.

Bebauungsplan und Flächennutzungsplan werden unter Anwendung von § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren erstellt.

Die im Rahmen des B-Plan-Verfahrens bereits gewonnenen, sehr detaillierten Erkenntnisse fließen gemäß Abstufungsprinzip in die abstraktere Ebene des F-Plans ein.

1.2 VERFAHRENSSTAND

Durch die Darstellung von entsprechenden Flächen für die Windkraftnutzung in Teilflächennutzungsplänen z.B. als Konzentrationszone oder Sondergebiete gemäß § 5 Abs. 2b BauGB kann eine Gemeinde die Zulässigkeit von einzelnen nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben und somit auch von Windkraftanlagen steuern. Ein Sachlicher Teilflächennutzungsplan muss für das gesamte Gemeindegebiet aufgestellt werden, innerhalb dessen die Gemeinde die Sonstige Sondergebietsfläche für Windkraftnutzung ausweist.

Daher fasste die Gemeinde am 07.12.2009 den Aufstellungsbeschluss für den „Sachlichen Teilflächennutzungsplan – Wind" (S-TFNP „Wind"). Die frühzeitige Behörden-, Träger- und Bürgerbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wurde durchgeführt, dementsprechend eingegangene Hinweise sind in der vorliegenden Planfassung bereits ebenso berücksichtigt wie einschlägige Hinweise, die im Rahmen des B-Plan-Verfahrens gewonnen wurden.

1.3 PLANGEBIET UND GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich des Sachlichen Teilflächennutzungsplans umfasst das gesamte Gemeindegebiet. Die dargestellte Sondergebietsfläche zur Windenergienutzung entspricht größtenteils den Darstellungen des RREP VP 2010.

Außerhalb des Sonstigen Sondergebietes „WEA" ist die Errichtung von WEA ausgeschlossen.

1.4 LAGE IM RAUM

Der S-TFNP „Wind" regelt die städtebauliche Einordnung des Eignungsgebietes Dambeck im Landkreis Ostvorpommern etwa 12 km südöstlich von Greifswald. Darin ausgewiesen wird unter Berücksichtigung der Darstellungen des RREP VP 2010 ein Sonstiges Sondergebiet zur Windenergienutzung auf Teilflächen der Gemarkung Dambeck Flur 2.

2 PLANUNG UND PLANUNGSZIEL

2.1 ANPASSUNG AN DIE ZIELE DER RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG GEMÄß § 1 ABS. 4 BAUGB UND ENTWICKLUNGSGEBOT GEMÄß § 8 ABS. 2 BAUGB

2.1.1 Landesentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern

Das Landesentwicklungsprogramm (LEP) definiert lediglich Windeignungsgebiete innerhalb der 12-Seemeilen-Zone. Entsprechende Eignungsgebiete im Binnenland werden nicht vom Land M-V, sondern ausschließlich über die Regionalen Planungsverbände definiert. Verbindliche Planungsgrundlage für die Errichtung von Windparks bildet daher das seit 20.9.2010 rechtskräftige RREP VP 2010.

2.1.2 Regionale Raumordnung und gutachtliche Landschaftsrahmenplanung

Nach Aussage des RREP VP 2010 sind regenerative Energieressourcen – und damit auch die Windkraft – unter Beachtung energiewirtschaftlicher Gesichtspunkte einer natur- und landschaftsverträglichen Nutzung zuzuführen. Dabei sind die Klimaschutzeffekte der WEA mit den Belastungen von Natur und Landschaft abzuwägen.

Das Regionale Raumentwicklungsprogramms VP 2010 weist ein neues Eignungsgebiet Dambeck aus. Ein Großteil der Fläche liegt im Gemeindegebiet von Groß Kiesow. Die Ziele der Raumordnung bezüglich der Nutzung der Windkraft in diesem Eignungsgebiet sind damit rechtlich verankert und bilden daher die Grundlage der Darstellungen des vorliegenden Sachlichen Teilflächennutzungsplans.

Die Regionale Raumordnungsplanung wird durch die Gutachtliche Landschaftsrahmenplanung naturschutzfachlich begleitet. Der Gutachtliche Landschaftsrahmenplan (GLRP) für die Region Vorpommern stellt die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die räumliche Gesamtplanung dar. Dessen Darstellungen sind nicht unmittelbar rechtsverbindlich, finden jedoch weit reichende Berücksichtigung auf raumordnerischer Ebene sowie im Rahmen der Eingriffsregelung.

2.2 BEBAUUNGSPLÄNE

Im Einflussbereich des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes existiert ein am 07.12.2009 zur Aufstellung beschlossener B-Plan zur Feinsteuerung der zukünftigen Windenergienutzung, dessen Erstellung im Parallelverfahren durchgeführt wird.

Der B-Plan und der Sachliche Teilflächennutzungsplan weisen derzeit den gleichen Verfahrensstand auf. Da die Bebauungsplan-Ebene tiefer in den Sachverhalt eindringt, wurden der Umweltbericht und grundsätzliche Planungsaussagen in der Begründung zum B.-Plan ausführlich dargestellt. Gemäß Abschichtungsprinzip sind die detaillierten Erkenntnisse des B-Plans auf den F-Plan übertragbar. Dies betrifft sowohl das städtebauliche Plankonzept, als auch die Ergebnisse der Umweltprüfung.

2.3 RECHTSGRUNDLAGEN

Die Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes erfolgt auf Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.9.2004 Baugesetzbuch (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G v 22.7.2011 I 1509, in Verbindung mit einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Erlassen des Bundes und des Landes M-V sowie Richtlinien der Europäischen Union, insbesondere:

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (kurz: Vogelschutz-Richtlinie)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen" (kurz: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie = FFH-RL)

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Z G v. 6.12.2011 I 2557.

- *Bundesbodenschutzgesetz BBodSchG in der Fassung vom 17.3.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.12.2004*
- *Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986)*
- *Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178)*
- *Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V, vom 23.02.2010, §§ 1, 3, 5 geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 395).*
- *Landesbauordnung LBauO M-V in der Fassung vom 18.04.2006, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323)*
- *Landesplanungsgesetz LPlG M-V in der Fassung vom 5. Mai 1998, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324)*
- *Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) geändert worden ist*

3 DARSTELLUNG VON SACHBEREICHEN

3.1 NATURRÄUMLICHER CHARAKTER

Das Plangebiet befindet sich in der Landschaftszone „Vorpommersches Flachland". Es gehört zur Großlandschaft „Vorpommersche Lehmplatten" und zur dazugehörigen Landschaftsbildeinheit „Lehmplatten nördlich der Peene".

Die Landschaftszone Vorpommersches Flachland ist als relativ ebene bis flachwellige Landschaftszone charakterisiert und weist bis auf die Flusstalmoore eine geringe Vielfalt an gliedernden und belebenden Landschaftselementen auf. Dagegen treten die in ein Netz von Schmelzwasserabflussrinnen der letzten Eiszeit eingebetteten Flusstalmoore eindrucksvoll in Erscheinung.

Das konkrete Umfeld des Eignungsgebietes Dambeck zeichnet sich durch eine sehr geringe Strukturierung der weiträumig bewirtschafteten Ackerflächen aus. Als bereichernde Struktur sind hervorzuheben

- mehrere Feldgehölze im und am Rand des Plangebietes,
- eine Allee entlang der Kreisstraße 15,
- zwei temporäre Kleingewässer,
- Grünlandbereiche an der südöstlichen Geltungsbereichsgrenze sowie im südwestlichen Plangebiet.

Weitere Ausführungen zur Biotopstruktur und –wertigkeit des Plangebietes sind dem in die B-Plan-Begründung integrierten Umweltbericht zu entnehmen.

3.2 VERKEHR

Die Kreisstraße K 15 verläuft im unteren Drittel des Geltungsbereiches von Ost nach West und gewährleistet die grundsätzliche Erschließung des Baugebietes. Die nördliche Gebietsgrenze bildet der Ortsverbindungsweg zwischen K 15 und Radlow. Auch dieser Weg ist für die grundsätzliche Erschließung des Plangebietes geeignet.

Von beiden öffentlichen Verkehrswegen kann das Sondergebiet SO „WEA" als Ganzes erschlossen werden. Durch die Anlage von Recycling-Schotter-Wegen innerhalb des Sondergebietes können dann die einzelnen WEA-Standorte neu erschlossen werden. Die Sicherung der Erschließung ist jeweils vorhabenbezogen im Genehmigungsverfahren nach BImSchG nachzuweisen.

3.3 MENSCH UND GESUNDHEIT, BEVÖLKERUNG, SIEDLUNG, WOHNEN

Die Gemeinde Groß Kiesow hatte mit Stand vom 31.12.2009 1346 Einwohner. Sie besitzt hinsichtlich der sozialen und kulturellen Funktion keine Schlüsselposition. Die Belange der Denkmalpflege und Bodendenkmalpflege sowie für das Schutzgut Mensch werden im Rahmen des Umweltberichtes erläutert. Vertiefende Analysen dieses Punktes sind der Begründung und dem Umweltbericht des Bebauungsplans zu entnehmen.

Zusammenfassend gewährleistet der Zuschnitt des im F-Plan als Sondergebiet „WEA" dargestellten Eignungsgebietes auf Grundlage des RREP VP 2010 eine umweltverträgliche städtebauliche Gesamtentwicklung der Gemeinde ohne Beeinträchtigung der o.g. Kriterien.

3.4 VER- UND ENTSORGUNG/WASSERWIRTSCHAFT

Die Notwendigkeit zur Ver- und Entsorgung des Windfeldes entfällt, da anfallende Stoffe von den jeweiligen Rechtsträgern bzw. den beauftragten Wartungsbetrieben direkt zu entsorgen sind.

Havarien während der Wartung von Getriebe-WEA sind aufgrund der sicheren Technik der Innenbefüllung und der Seltenheit der erforderlichen Ölwechsel praktisch ausgeschlossen, bei getriebelosen WEA entfallen derartige Ölwechsel.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde darauf hingewiesen, dass die Abstände zur Bewirtschaftung von Gräben eingehalten werden müssen und anfallendes Regenwasser möglichst vor Ort zur Versickerung gebracht werden soll. Vorhandene Dränagen sind bei Bautätigkeiten zu berücksichtigen, Arbeiten hieran sind mit Grundstückseigentümern abzustimmen.

3.5 SONDERBAUFLÄCHEN

Sonderbauflächen sind Flächen, deren Nutzungszweck so spezifisch ist, dass er nur ungenügend durch andere Flächendarstellungen erfasst wäre. Hierzu gehört das im Sachlichen Teilflächennutzungsplan dargestellte Sonstige Sondergebiet für Windenergieanlagen (SO WEA).

3.6 SONSTIGES

3.6.1 Landesvermessung

Im Planungsgebiet befinden sich Lage- und Höhenvermessungspunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes M-V, nicht jedoch innerhalb der SO „WEA". Die am nahesten liegenden Festpunkte wurden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

Vermessungsmarken sind gem. § 7 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster des Landes gesetzlich geschützt. Sicherung und Verlegung von Festpunkten müssen beantragt werden. Um bei zukünftigen Bauvorhaben den aktuellen Bestand zu erhalten, wird das Landesvermessungsamt jeweils beteiligt.

3.6.2 Telekommunikationsanlagen

Innerhalb der SO WEA befinden sich nach derzeitigem Wissenstand keine Telekommunikationsanlagen. Die Datenübertagung von und zu den zukünftigen Anlagenstandorten bedarf der zweckmäßigen Neuverlegung von Telekommunikationsleitungen.

3.6.3 Stromversorgung

Im SO „WEA" befinden sich keine Freileitungen. Bei der Errichtung von WEA ist auf ausreichende Abstände zu bestehenden Stromversorgungsanlagen zu achten und vorab die betreffenden Energieversorgungsunternehmen zu informieren.

3.6.4 *Natur- und Landschaftsschutz, Landschaftspflege*

Im Geltungsbereich des Planes befinden sich mehrere gem. §§ 18 – 20 NatSchAG M-V geschützte Lebensräume. Diese werden im Bereich der Sondergebietsflächen in der Planzeichnung als „Biotop" (B) gekennzeichnet; eine detaillierter Darstellung und Festsetzung zur Erhaltung und Entwicklung dieser Biotope erfolgt im parallel aufgestellten Bebauungsplan. In der Anlage dieser Begründung befindet sich eine Auflistung der im SO „WEA" befindlichen geschützten Biotope.

3.6.5 *Flächen für Ausgleichsmaßnahmen*

Für die infolge der Umsetzung der Planinhalte zu erwartenden Eingriffe wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens die damit verbundenen, erheblichen Beeinträchtigungen ermittelt, bewertet und entsprechende, nach § 15 Absatz 6 BNatSchG mögliche Ersatzzahlungen festgelegt. Alternativ dazu besteht die Möglichkeit, in den vorhabenkonkreten Genehmigungsverfahren geeignete Kompensationsmaßnahmen umzusetzen.

4 PLANUNGSKONZEPT

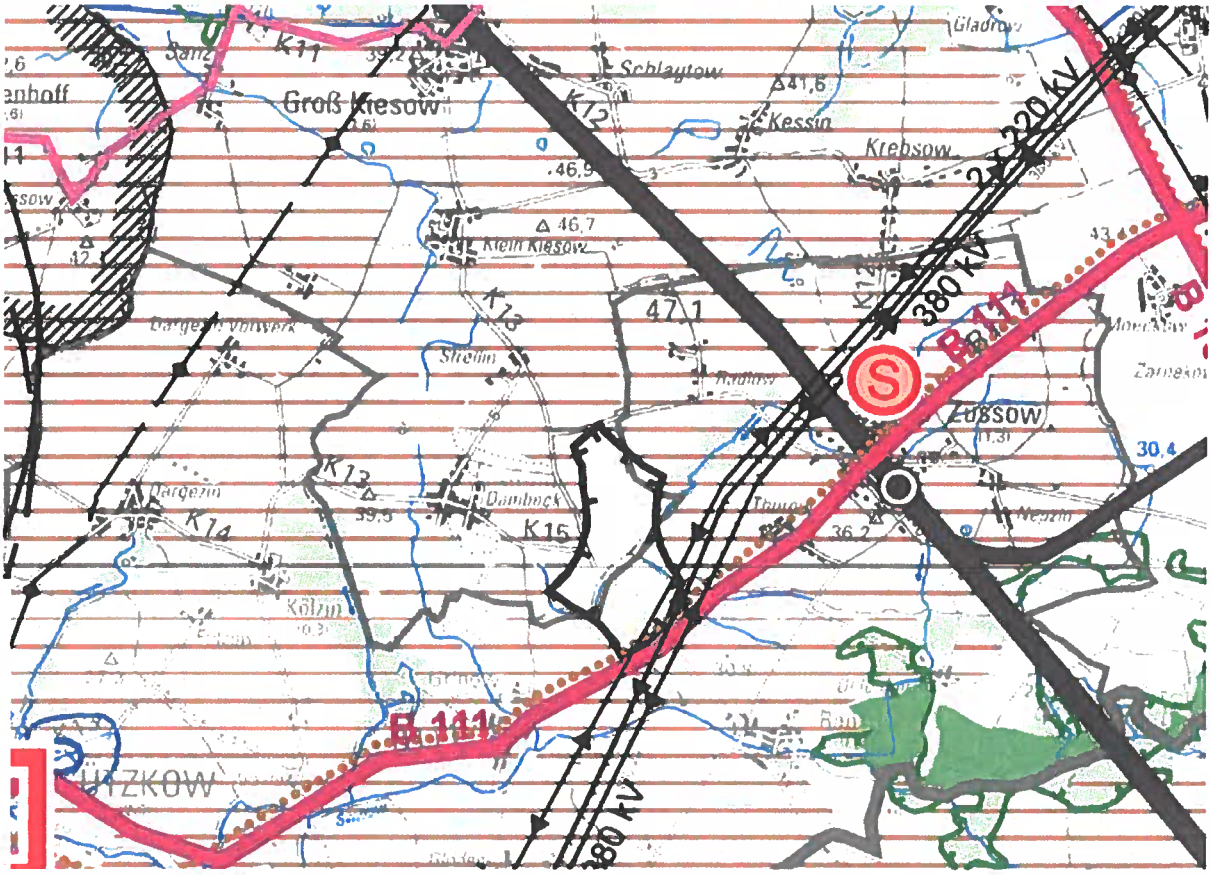

Abbildung 1: Darstellung des Eignungsgebietes Dambeck im RREP VP 2010. Originalmaßstab 1:100.000, hier vergrößert dargestellt.

Das im Regionalen Raumentwicklungsprogramm im Maßstab 1:100.000 ausgewiesene Windeignungsgebiet wird im Rahmen des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes konkretisiert.

Ausschlaggebend dafür ist insbesondere auch aus städtebaulicher Sicht die konsequente Berücksichtigung der im Planverfahren des RREP VP 2010 im o.g. Maßstab angewandten landesplanerischen Ausschluss- und Abstandskriterien. Anlage 3 der entsprechenden Richtlinie ist nachfolgend zitiert:

„Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL - RREP) 4. Änderung (mit 5. Änderung, Anlagen 1 und 2) hier: Anlage 3

Hinweise zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen

Nach Programmsatz 6.4 (8) LEP sind in den RREP Eignungsgebiete für Windenergieanlangen unter Berücksichtigung dort genannter landeseinheitlicher Kriterien auszuweisen, bestehende sind ggf. zu überprüfen. Zur Gewährleistung eines landeseinheitlichen Vorgehens bei der Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen haben Vertreter der Ämter für Raumordnung und Landesplanung und des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung in einer Arbeitsgruppe und in Abstimmung mit berührten Fachbehörden die nachfolgenden Hinweise erarbeitet.

Rechtliche Vorgaben

Die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen ist ohne Kombination mit dem Instrument des Vorranggebiets möglich (Erbguth: „Zur Frage der Zulässigkeit raumordnerischer Gebietskategorien im Rahmen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB", Rechtsgutachterliche Stellungnahme im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern, Rostock, März 2005, n.v.). Jede Form der Negativ- oder Alibiplanung ist unzulässig. Das Bundesverwaltungsgericht (2 Urteile vom 17.12.2002, BauR 2003, S. 828; u. 13.03.2003, BauR 2003, S. 1165 und NVwZ 2003, S. 1261) stellt folgende grundlegenden Anforderungen an die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen:

a) schlüssiges Planungskonzept.

Der Windenergieerzeugung soll so viel Raum gegeben werden wie dies einerseits gerade auch aus Eigentümerinteressen heraus möglich ist und es der gesetzgeberischen Entscheidung einer Privilegierung dieser Nutzung entspricht. Andererseits ist die Nutzung da zu begrenzen, wo Belange wie etwa Wohnen, Natur- und Landschaftsschutz, sensibler Tourismus etc. vorgehen. Die nachfolgend aufgeführten landeseinheitlichen Kriterien gewährleisten dies in Einklang mit der Rechtsprechung. Bei der Ausweisung ist die Laufzeit der RREP von etwa 10 Jahren zu bedenken. Es muss realistisch sein, innerhalb dieses Zeitraums in den Eignungsgebieten Windparks zu errichten; dabei ist auch ein Repowering ist zu berücksichtigen.

b) Positivausweisungen.

Innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen dürfen keine einer Windenergienutzung grundsätzlich entgegenstehenden Belange existieren, die eine Umsetzung in der anschließenden Flächennutzungsplanung generell in Frage stellen würden. Mithin ist bereits auf raumordnerischer Ebene ist eine sehr stringente Prüfung erforderlich, mit der Folge, dass im Rahmen der Flächennutzungsplanung in der Regel nur noch ein begrenzter Regelungsbedarf verbleibt (wie z. B. Höhenbegrenzungen nach § 16 Abs. 1 BauNVO). Diese sehr dezidierte RREP-Planung wird dadurch erleichtert, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Individualinteressen nicht nur abstrakt, sondern auch konkret in die raumordnerische

Abwägung eingestellt werden.

c) der Windenergie „in substantieller Weise Raum schaffen".

Einerseits müssen die Eigentümerinteressen bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen berücksichtigt und andererseits das Ziel „bedeutende Mengen an Energie regenerativ zu erzeugen" erfüllt werden (nicht windhöffige Gebiete dürfen nicht ausgewiesen werden). Hierzu bietet § 1 Abs. 2 EEG einen Orientierungswert, nach dem bis 2010

von einem Anteil von 12,5 % regenerativ erzeugter elektrischer Energie ausgegangen wird. In Mecklenburg-Vorpommern wird bereits jetzt etwa 30 % des Stromes nur durch Wind regenerativ erzeugt.

Abwägungsregelungen

Die Neuausweisung von Eignungsgebieten soll vorrangig der Errichtung aktueller und künftiger Windenergieanlagengenerationen dienen. Solche weisen im Vergleich zu bisherigen Anlagentypen größere Bauhöhen auf und entfalten in unterschiedlicher Hinsicht (Wohnen, Naturschutz, Tourismus etc.) besondere Wirkungen. Deshalb sollen neu festzulegende Flächen im Unterschied zu bestehenden Eignungsgebieten die neuen Anforderungen erfüllen.

Mit den vorgesehenen Kriterien für Neuausweisungen von Eignungsgebieten kann man den bisher ausgewiesenen Eignungsgebieten und bestehenden Windparks außerhalb von Eignungsgebieten nicht immer gerecht werden. Nach rund zehn Jahren einer dynamischen Entwicklung muss das auch nicht der Fall sein. Aber aus Vertrauensschutzgesichtspunkten (erhebliche Infrastrukturinvestitionen), Eigentümerinteressen sowie einer Kontinuität und Verlässlichkeit in der Planung sollte an diesen Gebieten möglichst festgehalten werden. Der Bestand der vorhandenen Windenergieanlagen soll nach Möglichkeit gesichert sowie der Bau weiterer Anlagen ermöglicht werden. Zugleich soll auf diesen Flächen unter Beachtung

der Abstandserfordernisse zur Wohnbebauung und sonstiger Erfordernisse Repowering zugelassen werden, soweit die örtlichen Gegebenheiten die Voraussetzungen bieten. In diesen Gebieten können sinnvolle Lage- und Flächenoptimierungen vorgenommen werden. Deshalb ist die Prüfung der Übernahme bestehender Eignungsgebiete unter besonderer Gewichtung

der dafür sprechenden Gründe (s. o.) vorzunehmen. Etwas anderes kann für seit der Erstausweisung unbebaute Eignungsgebiete gelten, die sich zwischenzeitlich aufgrund weitergehender neuer Erkenntnisse für eine Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen haben. Diese sollen unter Beachtung aller Belange (auch Eigentümerinteressen, Vertrauensschutzgesichtspunkte) und möglicher Rechtsfolgen bei Fortschreibung der Regionalen Raumentwicklungspläne i. d. R. aufgehoben werden.

Es gibt bestehende Windparks außerhalb von ausgewiesenen Eignungsgebieten, die überwiegend allgemeine Akzeptanz finden, aber aus unterschiedlichen Gründen bisher nicht als Eignungsgebiet dargestellt werden konnten. Bei der weiteren Planung ist in die Abwägung einzustellen, dass teilweise hohe Aufwendungen für Netzanbindungen getätigt wurden. In solchen Fällen ist es angebracht, bestehende Windparks (ab 5 WEA) bei der weiteren Planung in die Abwägung einzustellen. Diese können sich ggf. auch gegen die Abwägungskriterien durchsetzen.

Insbesondere sind neben den vorgenannten auch die Eigentümerinteressen in die Einzelfallabwägung mit besonderer Gewichtung einzustellen. Die planerische Sicherung der Flächen ist deshalb von großer Bedeutung für die Betreiber, weil vielfach die Frage des Repowering ansteht. Zulässig ist Repowering aber nur bei Anlagen innerhalb von ausgewiesenen Eignungsgebieten.

Ausweisungsregelungen

- *Flächen für die Neuausweisung von Eignungsgebieten müssen die Anforderungen gemäß den im Folgenden aufgezeigten Ausschluss- und Abstandskriterien erfüllen. Die Ausweisung erfolgt in zwei Phasen. In der ersten Phase werden die Suchräume unter Beachtung genereller Tabubereiche ermittelt. In der zweiten Phase sind die ermittelten Suchräume hinsichtlich der konkreten Standortbedingungen zu prüfen. Darin sollen solche Belange bedacht werden, die nur für einzelne mögliche Windeignungsgebiete oder Teilgebiete zur Anwendung kommen. Die Ausschluss- und Abstandskriterien dienen der Flächenidentifizierung und können eine individuelle Abwägung im Einzelfall nicht ersetzen.*
- *Es sind im Interesse einer Konzentration der Windenergienutzung nur Gebiete ab 75 ha auszuweisen.*
- *Bereiche, durch die Hochspannungsleitungen, Richtfunkstrecken o. ä. verlaufen, sind als ein geschlossenes Gebiet darzustellen (keine Teilräume).*
- *Zur Ausweisung vorgesehene Gebiete sollen einen Mindestabstand zu bestehenden oder anderen neu auszuweisenden Eignungsgebieten von 5 km aufweisen.*
- *Vorgaben des LEP sind zu beachten.*
- *Bestehende Eignungsgebiete und bestehende Windparks ab 5 WEA können sich im Abwägungsprozess ggf. gegenüber den im Folgenden aufgeführten Ausschluss- und Abstandskriterien durchsetzen. Dabei sind Flächenoptimierungen möglich. Diese Regelung findet keine Anwendung bei solchen Eignungsgebieten, auf deren Übernahme in genehmigten Flächennutzungsplänen wegen vorrangiger Gründe verzichtet worden ist.*
- *Die in Phase 2 vorgenommenen Prüf- und Änderungsergebnisse sind aktenkundig zu machen; eine gründliche und umfassende Abwägungsdokumentation ist wesentlicher Bestandteil der Fortschreibung."*

Ausschluss- und Abstandskriterien

Ausschlussgebiete	Puffer (m)		Datengrundlage	Bereitst.
	Phase 1	Phase 2		
- Schutzgebiete gem. FFH-Richtlinie	ohne	bis 500	Best. FFH-Geb. LEP	AM
- Europäische Vogelschutzgebiete und Fachvorschlag zur ergänzenden Ausweisung weiterer EU-Vogelschutzgebiete	ohne	bis 1.000	Best. EU-VS LEP Zur Ausw. vorges. EU-VS	AM LUNG
- Naturpark	ohne	500		
-Biosphärenreservate	ohne	bis 1.000	LINFOS	LUNG
- Landschaftsschutzgebiete	ohne	bis 1.000	LINFOS	LUNG
- Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege	ohne	bis 1.000	Kriterien des LEP	LUNG
- Überschwemmungsgebiete (festgesetzte bzw. natürliche)	ohne	ohne	LINFOS	LUNG
- landschaftsprägende Hangkanten und Kuppen	ohne	500	Landschaftshöhenmodell (Abst. Mit LUNG)	LUNG
- denkmalpflegerische Aspekte; schützenswerte Ortsbilder	erst in Phase 2 berücksichtigen	indiv. Prüfung	Denkmaldatei (Abst. mit Landesamt für Denkmalpflege)	BM
- Waldgebiete	200	bis 500	LFG (Forstübersichtskarte;Maßstab 1:25.000; Aktualität: Digitalisierung zwischen 1995-2004)	LM
- Küstengewässer (inkl. Bodden)	3.000	5.000	LEP	LUNG
- größere Binnengewässer	1.000	-	Digitales Gewässernetz DLM25W(Grundlage: ATKIS, DLM 25/1 und 25/2Maßstab 1:10.000)	ATKIS
- kleinere Binnengewässer 1 bis 100 ha	200	-	Dto.	Dto.
- Fließgewässer 1. Ordnung	400	-	Dto.	Dto.
- Landschaftsbildpotenzial (Bewertungsstufe 4 und 3)	ohne	ohne	Gutachtliches Landschaftsprogramm; LUNG:Landesweite Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale M-V, LAUN M-V 1996 Maßstab 1:50.000 Aktualität: 1995/1996	LUNG
- Unzerschnittene Freiräume Stufe 4(> 2.400 ha)	erst in Phase 2 berücksichtigen	indiv. Prüfung	LINFOS	LUNG
- Arten- und Lebensraumpotenzial	erst in Phase 2 berücksichtigen	Berücks. zusätzlicher Funktionsfl.	Gutachtliches Landschaftsprogramm;Landesweite Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale (LABL) M-V, LAUN M-V 1996 ;Maßstab 1:50.000 ; Aktualität:1995/1996	LUNG
- Vogelzug (Zone A)	ohne Puffer	bis 1.000	Modellierung der Vogelzugdichte aus dem Fachgutachten „Windenergie und Naturschutz" M1:250.000 Akt.: 1996	LUNG

Ausschlussgebiete	Puffer (m)		Datengrundlage	Bereitst.
	Phase 1	Phase 2		
- Wohnsiedlungen	1.000	-	ATKIS	AM
- Einzelhäuser u. Splittersiedlungen im Außenbereich	1.000	800	ATKIS	AM
- Campingplätze, Ferienhaussiedlungen	1.000	-	Betandsdaten	ÄfRL
- Fremdenverkehrsschwerpunkträume	Ohne	-	RROP	ÄfRL
- Erholungsgebiete an Seen sowie mit besonderer Eignung für landschaftsgebundene Erholung in Abhängigkeit von deren regionaler Bedeutung	Erst in Phase 2 berücksichtigen	200-1.000 in Abhängigkeit von der Bedeutung	Bestandsdaten	RROP
- Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen	100		ATKIS/ROK	ÄfRL
- Produktenleitungen Gas/Öl	Ohne Puffer		ATKIS/ROK	ÄfRL
- Verkehrswege (BAB, Fernstraßen, Bahnlinien)	100		ATKIS/ROK	ÄfRL
- Flug- und Landeplätze	Bauschutzzone		ROK	ÄfRL
- militärische Anlagen	Äußere Schutzbereichszone		ROK	ÄfRL
- Großradaranlagen	Schutzbereich		ROK	ÄfRL
- Vorranggebiete Rohstoffsicherung	Ohne Puffer		ROK	ÄfRL

Tabelle 1: Ausschluss- und Abstandskriterien der Raumordnung und Landesplanung M-V. Quelle: Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung 2006.

Die Abstandskriterien zu Wohnsiedlungen, Splittersiedlungen und Einzelhäusern wurden im Rahmen der Entwicklung des vorliegenden Sachlichen Teilflächennutzungsplans „WIND" und des B-Plans angewandt und vor Ort im November 2009 durch einen ÖBVI (WEINERT 17.11.2009) per Wohngebäude-Aufmaß eindeutig definiert. Entgegen der Darstellung des Eignungsgebietes im RREP VP 2010 wurde im Nordosten des Plangebietes ein Abstand von 1.000 m zur Randbebauung der Ortslage Radlow eingehalten; auf raumordnerischer Ebene wurde das betreffende Gebäude als Einzelgehöft (Mindestabstand 800 m) definiert, während aus Sicht der Gemeinden Groß Kiesow und Züssow (Radlow ist ein Ortsteil der Gemeinde Züssow) auch diese Gebäude einen direkten räumlichen Bezug zur Ortslage Radlow aufweist und somit 1.000 m Abstand einzuhalten sind. Dieser Hinweis wurde seitens der Gemeinde Züssow mehrfach auch im Rahmen des RREP-Verfahrens an den Regionalen Planungsverband gerichtet und erlangt im Rahmen des B-Plans den Status einer städtebaulichen Zielstellung im Hinblick auf den damit verbundenen vorbeugenden Immissionsschutz und der umwelt- und sozialverträglichen Erhaltung der Wohnfunktion für alle Einwohner der Ortslage Radlow.

Auf Grundlage der o.g. Vermessung wurden die 1 km Radien miteinander verschnitten. Die sich daraus ergebende Fläche bildet die Grundlage für die räumliche Definition des SO WEA und den Zuschnitt von Baugrenzen. Auch auf Raumordnungsebene eindeutige administrative (Grenze

Gemeindegebiet) und topografische (Straße Dambeck-Radlow im Norden) Grenzen des Eignungsgebietes wurden dagegen unverändert übernommen.

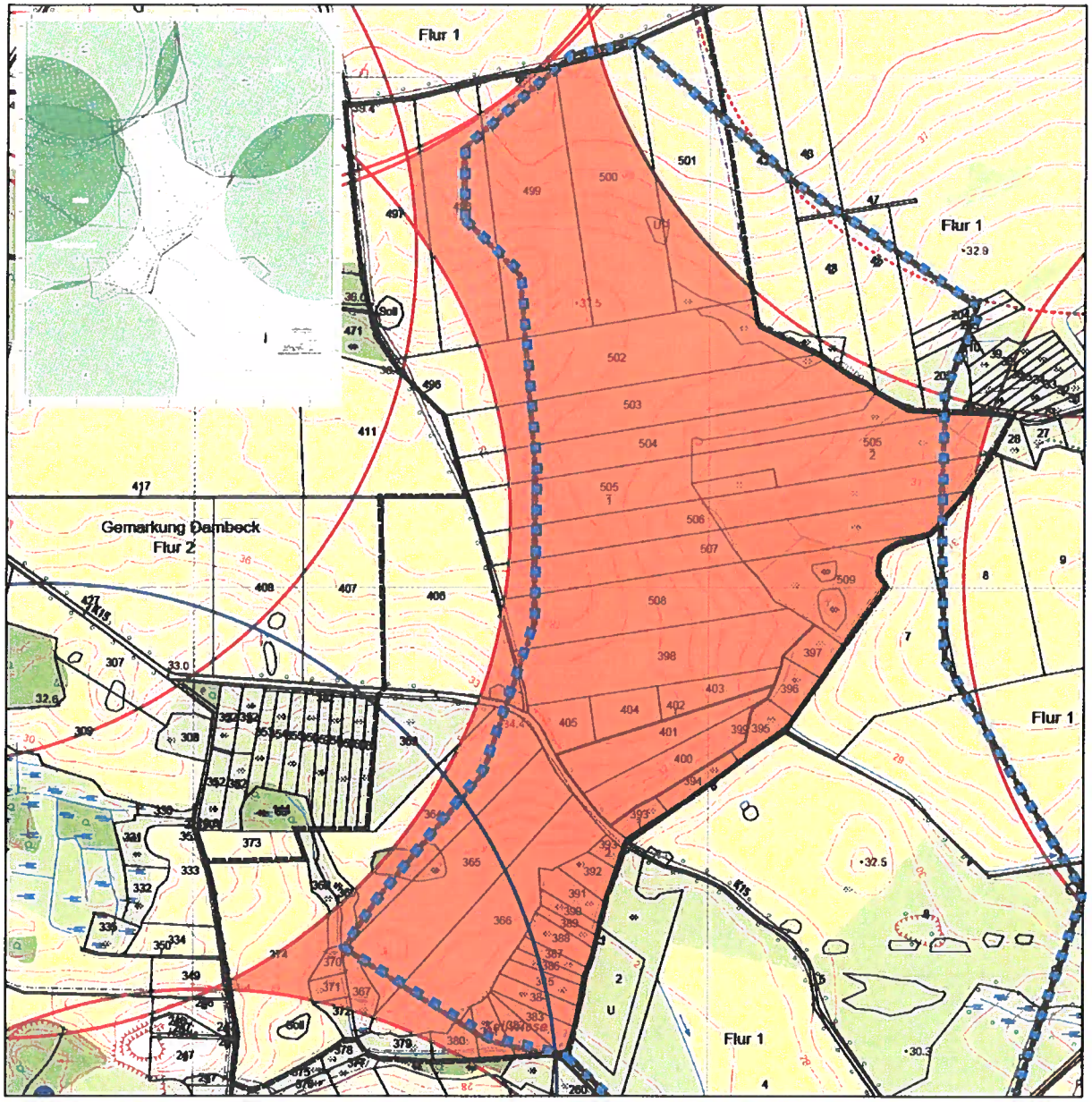

Abbildung 2: Anwendung der landesplanerischen Abstandskriterien bei der Ausformung des potenziellen Sondergebietes (orange) zur Windenergienutzung im Geltungsbereich des B-Plans der Gemeinde Groß Kiesow auf Grundlage der Vermessungskarte von WEINERT 12.11.2009 (kleines Bild links oben, Originalmaßstab 1:5.000). Die Abbildung verdeutlicht, dass die Verschneidung der 1 km Radien (rot) um die betreffenden Wohnhäuser vom Zuschnitt des im RREP VP 2010 dargestellten Eignungsgebietes (blau punktiert) abweicht. Erläuterung im Text.

Eine detailliertere Auseinandersetzung mit der Bebaubarkeit des SO „WEA" unter Berücksichtigung von § 1 Absatz 5 BauGB erfolgt auf der Ebene des Bebauungsplans.

5 UMWELTBERICHT

5.1 EINLEITUNG

Die Auswirkungen der Umsetzung der Planinhalte sind einer Umweltprüfung zu unterziehen, deren Ergebnisse im Umweltbericht, der ein gesonderter Teil der Planbegründung ist, zu dokumentieren.

Die nachfolgenden Ausführungen für den vorliegenden S-TFNP „Wind" der Gemeinde Groß Kiesow fassen unter Anwendung des Abschichtungsprinzips im Wesentlichen die Ergebnisse des detaillierten Umweltberichtes zum Bebauungsplan zum Windpark Dambeck zusammen.

5.2 BESCHREIBUNG DER UMWELT- BZW. EINGRIFFSRELEVANTEN DARSTELLUNGEN

5.2.1 Sondergebietsflächen

Die Sonstige Sondergebietsfläche zur Errichtung von WEA entspricht größtenteils – ungeachtet maßstabsbedingter Übertragungsschwierigkeiten von der RREP-Grundkarte in den Sachlichen Teilflächennutzungsplan – hinsichtlich Größe, Grenze und Lage dem Eignungsgebiet gemäß RREP Vorpommern 2010.

Die Gemeinde hat jedoch das Bauleitplanungsverfahren genutzt, um eine Feinsteuerung bezüglich des Eignungsgebietes durchzuführen. Deshalb wird eine Ausformung des in den Flächennutzungsplan als Sonstiges Sondergebiet „WEA" übertragenen Eignungsgebietes vorgenommen.

Entsprechend der landesplanerischen Abstandskriterien wurden von den dem Windpark nächstgelegenen Wohnhäusern Abstände von 1.000 bzw. 800 m eingetragen. Diese Abstände wurden von einem Öffentlichen bestellten Vermessungsingenieur vor Ort überprüft und abgenommen. Weiterhin wurden administrative (Grenze Gemeindegebiet) und eindeutige topografische (Straße Dambeck-Radlow) Grenzen berücksichtigt. Die dadurch entstandene Windeignungsfläche ist im Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Wind" der Gemeinde Groß Kiesow als SO WEA dargestellt.

Die mit dem zu erwartenden Eingriff verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen von Umwelt, Natur und Landschaft im SO „WEA" sowie in dessen Umfeld betreffen im Wesentlichen die Schutzgüter Landschaftsbild und Boden (Teil- und Vollversiegelung). Sonderfunktionen von Natur und Landschaft im Sinne der Hinweise zur Eingriffsregelung sind nicht betroffen. Der Eingriff ist unter Anwendung von § 15 Abs. 6 BNatSchG kompensierbar.

Die von WEA auf den Menschen wirkenden Emissionen (Schall & Schattenwurf) werden im Rahmen der vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren nach BImSchG standortkonkret abgeprüft und bedürfen im Rahmen des F-Planverfahrens keiner detaillierten Prüfung. Die von der Regionalplanung bei der Neuausweisung von Eignungsgebieten in der Regel berücksichtigten Abstandskriterien von 800 m bzw. 1.000 m zur umgebenden Wohnbebauung fließen in das städtebauliche Plankonzept des Bebauungsplans ein und haben sich in der Praxis als Instrument des vorbeugenden Immissionsschutzes in Bezug auf Windenergieanlagen bewährt.

5.2.2 Biotope

Die gem. § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Biotope im Untersuchungsraum sind im Kartenportal Umwelt des Landes M-V online abrufbar. Darüber hinaus erfolgte im Rahmen der Kartierungen 2008/2009 eine direkte Biotopansprache vor Ort, so dass im Rahmen der Bauleitplanung auch die nach §§ 18 und 19 NatSchAG M-V geschützten Einzelbäume, Baumreihen und Alleen Berücksichtigung finden. Diese Erfassung wurde 2011 als Grundlage des parallel laufenden UVP-Verfahrens aktualisiert und intensiviert. Die innerhalb der Sondergebietsflächen liegenden geschützten Biotope wurden auf die Topografische Karte 1:10.000 (Ausschnittsvergrößerung) des Planteils A übertragen und mit „B" gekennzeichnet. Die vollständige Übersicht der geschützten Biotope mit Biotopansprache ist im Anhang beigefügt.

5.2.3 Artenschutz (§§ 44, 45 BNatSchG)

Im Zeitraum 2008 – 2009 wurden im Gebiet Kartierungen der Lebensräume, Brut-, Zug- und Rastvögel sowie der Fledermäuse durchgeführt. Nachfolgende Zusammenfassungen stellen die Situation im Geltungsbereich hinsichtlich des Artenschutzes dar:

Kranich, Mittelspecht, Neuntöter, Rotmilan, Sperbergrasmücke, Schwarzspecht, Tüpfelsumpfhuhn, Wachtelkönig und Weißstorch sind die im Gebiet brütenden, nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie geschützten Arten; Im Zusammenhang mit WEA grundsätzlich bedeutsam sind die unterstrichenen Arten.

Der Kranich brütet > 400 m entfernt von den Grenzen des Eignungsgebietes, somit betrachtet SCHELLER 2009 die Art als vom zukünftigen Windpark nicht beeinträchtigt.

Der Rotmilan brütet ca. 650 m südwestlich des Eignungsgebietes bzw. des B-Plan-Gebietes in einem Wald. Abb. 13 verdeutlicht die Lage des jeweils nördlich, südlich und westlich an den Horststandort direkt angrenzenden, ausgedehnten Grünlandes; die Größe und Lage dieser Vorzugs-Nahrungshabitate ist ungleich attraktiver als das südöstlich an das B-Plan-Gebiet angrenzende, schmale Grünland und bleibt von einer Bebauung des Eignungsgebietes völlig unbeeinflusst; die ausgehend vom Horststandort überwiegend nach Süden, Westen und Norden ausgerichteten Aktionsräume des Brutpaares werden hiervon nicht eingeschränkt oder unterbrochen. Insofern sind Beeinträchtigungen im Sinne von § 44 BNatSchG auf die Art nicht zu erwarten. Die per Festsetzung von Mindestbauhöhen von 170 m zumindest innerhalb des B-Plan-Gebietes zu erwartenden Anlagentypen lassen den vom Rotmilan nach HÖTKER 2009 bei der Nahrungssuche vorzugsweise genutzten Luftraum (0 – 50 m über Grund) unbeeinflusst und werden gem. Verlauf der Baugrenze ausschließlich auf Acker errichtet.

Der Wachtelkönig brütet nordöstlich außerhalb des Eignungsgebietes im dortigen Grünland, ebenso unter den Hochspannungsleitungen südöstlich des Eignungsgebietes. Die Baugrenze des B-Plan-Gebietes befindet sich in einer Minimalentfernung von ca. 500 m zu den kartierten Brutrevieren im Nordosten. SCHELLER 2009 verweist auf eine Minimalentfernung von 300 m, deren Einhaltung artenschutzrechtliche Konflikte ausschließt. Die Inhalte des Bebauungsplans gewährleisten diesen Abstand. Außerhalb des B-Plan-Gebietes wird die Einhaltung des Abstandes empfohlen, der Nachweis hierfür ist im vorhabenkonkreten Antragsverfahren nach BImSchG zu erbringen.

Der Weißstorch brütet laut SCHELLER 2009 in den umgebenden Ortslagen Strellin (Minimalabstand 935 m zur nördlichen Grenze des Geltungsbereiches), Thurow (1,3 km), Gribow (1,5 km) und Dambeck (1,5 km). SCHELLER 2009 verweist auf die jeweils an die Horststandorte unmittelbar angrenzenden Grünlandkomplexe, stuft diese als jeweilige Hauptnahrungshabitate ein, die von einer zukünftigen Bebauung des gesamten Eignungsgebietes nicht eingeschränkt oder unterbrochen werden. Insofern sind artenschutzrechtliche Konflikte mit dieser Art ebenfalls ausgeschlossen, zumal von den bereits existenten Hochspannungsleitungen im Südosten zumindest für das in Thurow brütende Paar eine weit größere Gefahr ausgeht. Selbst damit hat sich die Art jedoch offenbar vor Ort arrangiert.

Auch die übrigen streng geschützten Arten lassen aufgrund ihrer starken Habitatbindung während der Brut und der von den zukünftigen WEA ausreichend entfernten Reviere keine Konflikte erwarten.

Insofern ist nicht nur das B-Plan-Gebiet, sondern das gesamte Eignungsgebiet hinsichtlich der im Umfeld vorkommenden Brutvogelarten sehr konfliktarm.

Auch während der Zugzeit übernimmt das Areal nach SCHELLER 2009 nur eine untergeordnete Bedeutung. SCHELLER 2009 prognostiziert, dass mit der Realisierung des Windeignungsgebietes keine Beeinträchtigungen des Rastgeschehens zu erwarten sind.

Auch bei den Fledermäusen lassen die standortbezogenen Erfassungsergebnisse ein nur niedriges Gefährdungspotenzial erwarten.

BINNER 2009 kommt auf Grundlage seiner Erfassungen zu dem Schluss, dass im Zusammenhang mit anderen Gefährdungen für Fledermäuse das Gefährdungspotenzial durch die Errichtung von WEA im Eignungsgebiet insgesamt als niedrig eingeschätzt wird. Die festgestellten, überwiegend geringen Aktivitäten waren selbst bei den Freiraumarten überwiegend strukturgebunden.

Aufgrund der Höhenfestsetzungen sind insbesondere im B-Plan-Gebiet keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu erwarten, da die vorzugsweise von den nachgewiesenen vier streng strukturgebunden (Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Rauhhautfledermaus, Zwergfledermaus) und zwei auch frei fliegenden Arten (Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus) genutzten Lufträume von den Rotoren unbeeinflusst bleiben. Auch die als Leitstrukturen genutzten Biotope entlang der K 15 sowie der Ortsverbindungen K 15 – Radlow bleiben gem. grünordnerischer Festsetzung hinsichtlich Gestalt und Funktion erhalten.

Sollten auch außerhalb des B-Plan-Gebietes große WEA mit Gesamtbauhöhen ab 170 m errichtet werden, ist diesen ein ebenso geringes Konfliktpotenzial zuzuordnen.

Tatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG, die auf eine Nichteignung des Sonstigen Sondergebietes SO „WEA" schließen lassen würden, ergeben sich nicht.

5.3 ZIELE DES UMWELTSCHUTZES

5.3.1 *Regionales Raumentwicklungsprogramm Region Vorpommern 2010*

Die Erweiterung des Windeignungsgebietes auf dem Gemeindegebiet Groß Kiesow wurde auf der Ebene der Raumordnung hinsichtlich der umwelt- und naturschutzfachlichen Belange geprüft. Der Umweltbericht gibt diesbezüglich Auskunft zur Beurteilung des Eignungsgebietes Dambeck. Die entsprechenden Passagen sind nachfolgend aus dem Entwurf des Umweltberichtes ungekürzt zitiert. Die für die Bauleitplanung und nachfolgende Genehmigungsverfahren wesentlichen Aussagen sind durch **unterstrichenen Fettdruck** hervorgehoben.

RREP VP 2010 S. 59: „B.6.1.5.8 Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Groß Kiesow (Dambeck)

Das Gebiet befindet sich westlich der Ortschaft Züssow im Landkreis Ostvorpommern und umfasst eine Fläche von ca. 177 ha. Es ist Bestandteil der durch großflächige Landwirtschaft geprägten Kulturlandschaft Vorpommerns. Kleinere Gehölzstrukturen gliedern die flachwellige Landschaft. In einigem Abstand befindet sich östlich das Grundzentrum Züssow. Die benachbarten Siedlungen waren früher Guts- oder Bauerndörfer. Neben dem geplanten Eignungsgebiet verlaufen drei Elektro-Freileitungen.

Wasser- oder naturschutzrechtlich geschützte Gebiete sind nicht vorhanden. In größerem Abstand befindet sich westlich das FFH-Gebiet DE 2048-302 „Ostvorpommersche Waldlandschaft mit Brebowbach" (ca. 6 bis 7 km Abstand). Europäische Vogelschutzgebiete befinden sich im weiteren Umkreis des Gebietes nicht.

RREP VP S. 100f: „B.6.2.5.2 Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Groß Kiesow (Dambeck)

Die Prüfung bezieht sich nicht nur auf die Fläche in der Gemeinde Groß Kiesow, sondern auf das gesamte Eignungsgebiet.

Voraussichtlich erhebliche Umweltwirkungen auf die Schutzgüter

*Mensch und menschliche Gesundheit: **Im Gebiet und in einem Abstand von mindestens 800 m um das Gebiet liegen keine bewohnten Einzelhäuser oder Splittersiedlungen. Ortschaften sind mindestens 1000 m entfernt.** Mit Einhaltung dieser Abstände ist gewährleistet, dass bewohnte Gebiete nicht unzulässig mit Lärmimmissionen und optischen Reizen belastet werden.*

*Entsprechend der Darstellung in Karte VI „Ziele und Maßnahmen der Erholungsvorsorge" des GLP MV ist das Gebiet durch Wanderwege gut erschlossen, verfügt aber über **keine gute naturräumliche Eignung für das Natur- und Landschaftserleben**. Günstige Voraussetzungen für eine Förderung der natur- und landschaftsverträglichen Erholungsnutzung liegen nicht vor. Bedeutsame touristische Angebote oder touristische Infrastrukturen sind im Gebiet nicht vorhanden. Die Beeinträchtigung der Erholungsvorsorge durch einen Windpark kann deshalb ausgeschlossen werden. Eine besondere Schutzwürdigkeit des Schutzgutes Erholungsvorsorge lässt sich nicht feststellen.*

Boden: Das Gebiet gehört zur weitläufigen Grundmoräne der vorpommerschen Lehmplatte. Die Böden des Gebietes bestehen aus sickerwasserbestimmten Lehmen bzw. Tieflehmen und sickerwasserbestimmten Sand-Tieflehmen. Die Lehme bzw. Tieflehme weisen eine hohe Schutzwürdigkeit des Bodenpotenzials auf. Für die Sand-Tieflehme ist eine geringe Schutzwürdigkeit des Bodenpotenzials festzustellen. Besondere morphogenetische Strukturen liegen nicht vor.

*Die Errichtung von Windenergieanlagen und ihrer Nebenanlagen wird in dem Gebiet zu einem **geringen Verlust von hochwertigen mineralischen Böden** führen. Eine Beeinträchtigung von Bodenfunktionen aufgrund von Schadstoffeintrag ist nicht zu erwarten.*

Wasser: Das Gebiet verfügt über eine mittlere Grundwasserneubildung (ca. 5 bis 15 % des atmosphärischen Niederschlags). Das Gebiet ist weder ein Vernässungs- noch ein Überschwemmungsgebiet. Fließ- und Standgewässer sind nicht vorhanden.

*Die Flurabstände des obersten Grundwasserleiters betragen mehr als 2 bis mehr als 10 m. Aufgrund wechselnder Bodenbedingungen schwankt die Geschütztheit des Grundwassers gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen zwischen geschützt (gespanntes Grundwasser im Lockergestein mit einem Anteil > 80 % bindiger Bildungen an der Versickerungszone) und ungeschützt (ungespanntes Grundwasser im Lockergestein mit einem Anteil von < 20 % bindiger Bildungen an der Versickerungszone). **Die Schutzwürdigkeit des Wasserpotenzials** ist entsprechend der Geschütztheit als **gering bis sehr hoch** einzuschätzen.*

Die Errichtung von Windenergieanlagen wird auf das Wasserpotenzial des Gebietes keinen erheblichen Einfluss haben. Eine Beeinträchtigung von Grund- und Oberflächengewässern aufgrund von Schadstoffeinträgen oder Überbauung ist nicht zu erwarten. Geschützte Trink-wasservorkommen sind im Gebiet nicht vorhanden.

*Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt: Die Landschaftsstruktur des Gebietes zeigt sich als Ackerfläche bzw. sonstige landwirtschaftlich Nutzfläche, im südöstlichen Teil auch als Grünland. Als besondere abiotische Standortfaktoren zeigen sich in Teilen des Gebietes trockene, sorbtionsschwache Böden. Das Gebiet gehört zu den stark frequentierten Nahrungsgebieten von Kranichen, Gänsen und weiteren Wat- und Wasservögeln. Besondere Tierlebensräume wie Laichgewässer für Amphibien, Brutplätze geschützter Arten oder bedeutende Rastgebiete von Zugvögeln sind nicht vorhanden. **Das Gebiet selbst hat eine mittlere bis hohe Schutzwürdigkeit des Arten- und Lebensraumpotenzials. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Arten- und Lebensraumpotenzials durch die Errichtung von Windenergieanlagen kann ausgeschlossen werden.***

Im Eignungsgebiet sind kleinflächige geschützte Biotope vorhanden. Im Rahmen der Detailplanung sind die geschützten Biotope zu beachten.

Anhand weiterer Untersuchungen in den folgenden Prüfungs- und Zulassungsverfahren muss geklärt werden, welche Anforderungen des Artenschutzes im Detail beachtet werden müssen.

Kultur- und Sachgüter: Zur Erfassung der Kultur- und Sachgüter müssen in den folgenden Detail- und Genehmigungsplanungen die Baudenkmale, Denkmalbereiche, beweglichen Denkmale und Bodendenkmale des Gebietes erfasst und bewertet werden. Baudenkmale und markante Bodendenkmale sind im Gebiet derzeit nicht bekannt. Die Festlegungen des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Land Mecklenburg-Vorpommern hin-sichtlich der Erforschung, Dokumentation und Bergung betroffener Bodendenkmale und der Prospektion von Bodendenkmalverdachtsflächen sind zu beachten. Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege ist bei der Planung und Durchführung notwendiger archäologischer Arbeiten einzubeziehen. Werden durch die Errichtung der Windenergieanlagen oder ihre Nebeneinrichtungen bekannte Bodendenkmale und Bodendenkmalverdachtsflächen berührt, bietet sich durch vorherige wissenschaftliche Prospektion die Möglichkeit einer Konfliktvermeidung.

*Landschaft: Im Gebiet befinden sich keine markanten Landschaftselemente. Auch das weitere Umfeld ist durch offene Ackerlandschaften mit wenigen Feldgehölzen sowie einigen Grünlandbereichen geprägt. **Das Landschaftsbildpotenzial der Umgebung ist von geringer bis mittlerer Schutzwürdigkeit und wird durch Elektrofreileitungen vorbelastet**.*

Die übergeordneten Ziele des Umweltschutzes betreffen demnach im Falle des Eignungsgebietes Dambeck im Wesentlichen die Berücksichtigung der innerhalb des Eignungsgebietes liegenden geschützten Biotope.

Diesem Hinweis wird mit der detaillierten Auseinandersetzung mit dem Arten- und Biotopschutz auf Grundlage umfangreicher Vor-Ort-Erfassungen insbesondere auf der Ebene des Bebauungsplans Rechnung getragen.

5.3.2 *Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan der Region Vorpommern*

Folgende für das Vorhaben relevante Aussagen sind dem GLRP zu entnehmen:

- Die Sondergebietsfläche liegt in einem Raum mit wenig Arten- und Lebensraumpotenzial auf Grundlage von Strukturmerkmalen der Landschaft. Südlich an der Gemeindegrenze befinden sich Bereiche mit hoher bis sehr hoher Schutzwürdigkeit.
- Das Landschaftsbild weist im Plangebiet selbst eine geringe bis mittlere Schutzwürdigkeit des Landschaftbildes auf.
- Die Sondergebietsfläche ist Teil eines Bereichs geringer bis mittlerer Schutzwürdigkeit landschaftlicher Freiräume.
- Die Sondergebietsfläche befindet sich nicht in einem Bereich mit regionaler Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft.

So wird dem Standort auch aus Sicht der gutachtlichen Landschaftsrahmenplanung eine insgesamt geringe Konfliktdichte zugeordnet. Die umfangreichen Vor-Ort-Erfassungen bestätigen diese Einstufung.

5.3.3 *Bebauungsplan zum Windpark Dambeck*

Im Umweltbericht des derzeit im Parallelverfahren befindlichen Bebauungsplans wurden bereits standortscharf die wesentlichen Umweltauswirkungen und –belange geprüft. Es ergeben sich hieraus keine Konflikte, die zu einer Umweltunverträglichkeit der innerhalb der Sondergebietsfläche realisierbaren Vorhaben führen würden. Die damit verbundenen Eingriffe sind vollständig kompensierbar. Artenschutzrechtlich bedeutsame Konflikte können nach SCHELLER & ROHDE 2009 sowie SCHELLER & BINNER 2009 ausgeschlossen werden.

5.3.4 Schutzgebiete

Als nationales Schutzgebiet befindet sich das Naturschutzgebiet NSG 127 „Karlsburger und Oldenburger Holz" mit einer Entfernung von ca. 2.700 m (Abb. 5 unten, rot) im weiteren Umfeld des Bebauungsplangebietes.

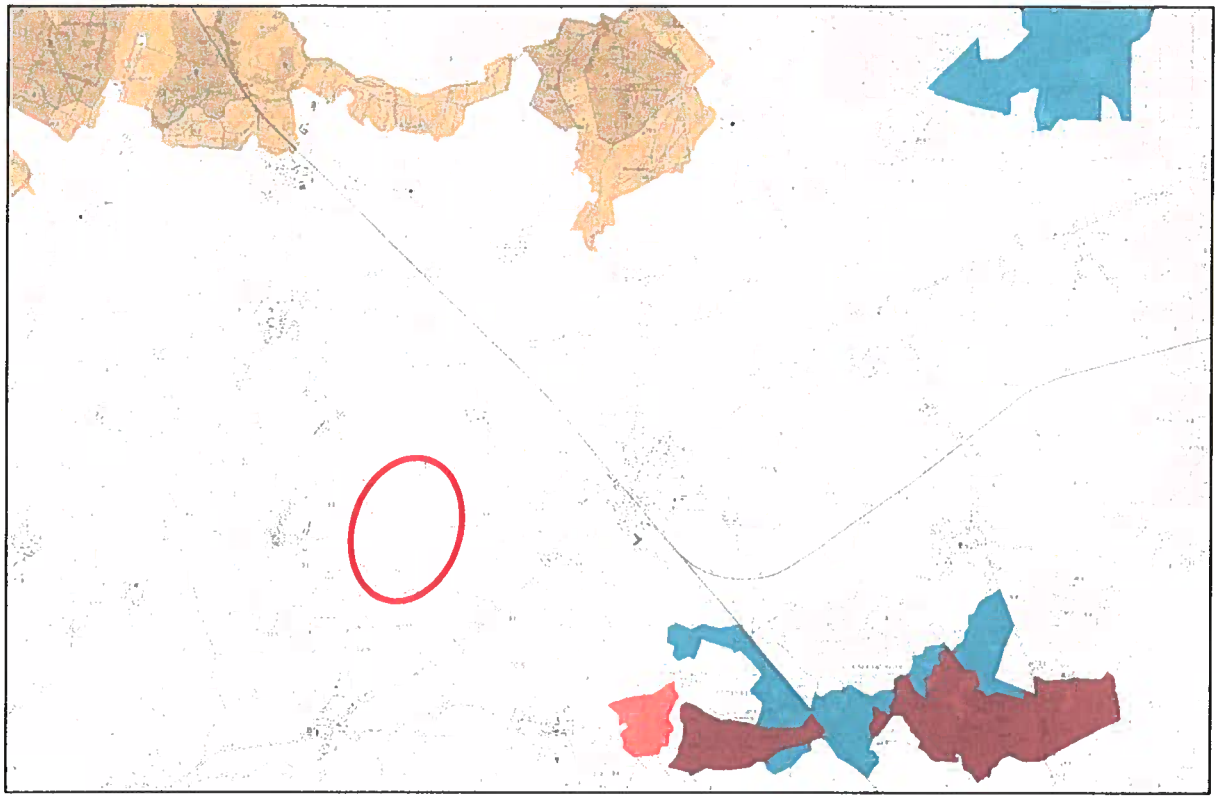

Abbildung 3: links: Darstellung nationaler (rot, NSG) und internationaler Schutzgebiete (blau, FFH; braun, SPA); Quelle: Umweltkartenportal des Landes M-V dem aktuellen Stand (April 2010).

Darüber hinaus existieren folgende Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im weiteren Umfeld des Plangebietes:

- Der FFH Gebiet DE 2048-302 (Mindestabstand ca. 2.500 m) beinhaltet die „Ostvorpommersche Waldlandschaft mit Brebowbach". Als relevante FFH-Arten werden Fischotter, Bauchige Windelschnecke, Flussneunauge, Bachneunauge und Biber genannt. Als Hauptgebietsmanagement werden der Erhalt und die teilweise Entwicklung von Gewässer-, Moor- und Waldlebensraumtypen sowie den Vorkommen charakteristischer FFH-Arten genannt. Eine Gefährdung durch das Vorhaben ist aufgrund der gewässergebundenen Entwicklungsziele und Arten ausgeschlossen.
- Das SPA DE 1946-402 „Wälder südlich Greifswald" befindet sich in ca. 3.700 m Entfernung. Folgende Vogelarten sind im Erfassungsbogen genannt: Schreiadler, Weißstorch, Wachtelkönig, Mittelspecht, Schwarzspecht Zwergschnäpper, Kranich, Neuntöter, Rotmilan, Schwarzmilan Wespenbussard und Sperbergrasmücke sowie Grauschnäpper und Kiebitz als Zugvogel. Das Gebiet wird als geschlossener Laubwaldkomplex mit eingestreuten Waldwiesen, Grünlandbereichen und Gehölzstrukturen beschrieben, dessen Güte und Bedeutung vor allem in dem Laubwald mit naturnahen Strukturen liegt. Als Verletzlichkeit wird die weitere Minimierung des Alt- und Totholzanteils durch forstliche Nutzung, die weitere touristische Nutzung sowie durch ungelenkte Freizeitnutzungen gesehen. Negative Auswirkungen des Vorhabens auf das SPA internationaler Bedeutung in Form von nachhaltigen Beeinträchtigungen sind aufgrund angegebenen Verletzlichkeit und der Art des Vorhabens nicht zu erwarten, denn diese stehen in keinem Zusammenhang.

Artenschutzrechtliche und –fachliche Belange sind neben den oben und in Kap. 5.2.3 zusammenfassend wiedergegebenen Sachverhalten detailliert im Umweltbericht des Bebauungsplans erläutert und bedürfen im Rahmen der vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren erneut der Berücksichtigung und Prüfung.

5.4 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

5.4.1 Vorgehensweise

Im Rahmen des Umweltberichtes zum Bebauungsplans „Windpark Dambeck" wurden die sich aus den Festsetzungen ergebenden Umweltauswirkungen ausführlich untersucht und beschrieben. Aus diesem Grund wird nachfolgend nur zusammenfassend wiedergegeben, ob bzw. welche Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

5.4.2 Bewertung bezüglich vorhandener und geplanter Nutzungen

Die Allgemeine Raumordnung und Siedlungsstruktur wird von der Umsetzung des F.-Plans nicht beeinträchtigt; vielmehr fügen sich die Darstellungen des F-Plans in das landesplanerische, als auch kommunale städtebauliche Gesamtkonzept ein.

Gewerbe

Die Funktion als Gewerbestandort wird von der Umsetzung des F.-Plans nicht beeinträchtigt, sondern berücksichtigt und gefördert.

Die Wirkung auf touristische und freizeitorientierte Einrichtungen im Umfeld des Windparks wird unter dem Punkt „Erholung" abgeschätzt.

Verkehr

Negative Umweltauswirkungen sowohl für das lokale, als auch überörtliche Verkehrswegenetz sind infolge der Windparkerweiterung auszuschließen. Die Erschließung des SO „WEA" erfolgt über bestehende, öffentliche Wege.

Land- und Forstwirtschaft

Im Sonstigen Sondergebiet ist neben der Errichtung von WEA die landwirtschaftliche Nutzung ausdrücklich möglich. Mit Errichtung der WEA verbunden ist der Teilverlust landwirtschaftlich genutzter Ackerflächen im Zuge der Anlage neuer Wirtschaftswege, Montageflächen und WEA-Fundamente. Das hierdurch gegebene Maß des Verlustes von agrarischer Nutzfläche ist jedoch für die Landwirtschaft vernachlässigbar gering und somit ohne planungsrelevante Bedeutung. Die Forstwirtschaft spielt im SO „WEA" keine Rolle.

Fremdenverkehr und Erholung

Laut GLRP VP 2009 liegt das betroffene Planungsgebiet außerhalb von Entwicklungs- oder Schwerpunkträumen für den Fremdenverkehr. Der am nahesten gelegene Bereich mit besonderer Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft befindet sich südlich im Karlsburger Wald bzw. an der Peene und nordwestlich von Groß Kiesow. Der Mindestabstand des Windparks beträgt ca. 2,7 km. Die Erholungsfunktion dieser Bereiche bleibt jedoch infolge der großen Entfernung vom Vorhaben unbeeinflusst.

Windenergie

Die Darstellung des SO „WEA" auf Grundlage der neuen, im RREP VP 2010 verankerten Ziele der Raumordnung und Landesplanung wird die Nutzung von Windenergie erhöhen und entspricht damit der Energiepolitik des Bundes, des Landes M-V und der EU sowie dem internationalen Klimaschutz.

5.4.3 *Schutzgut- und funktionsbezogene Bewertung*

Naturräumliche Charakterisierung

Während sich das Sondergebiet selbst als nahezu vollständig ausgeräumte Ackerflur darstellt, tragen die angrenzenden und teilweise durch das Sondergebiet verlaufenden Alleen, Feldgehölze und Hecken durchaus zu einer aufwertenden Strukturierung des mäßig reliefierten Umfeldes bei. Der stark agrarische Gesamtcharakter des Landschaftsausschnittes bleibt jedoch stets dominant, weist aber bereits durch die Hochspannungsleitungen eine leichte technische Überprägung auf.

Geologie und Boden

Bei der Realisierung der Planinhalte sind lediglich ackerbaulich genutzte, d.h. anthropogen stark beanspruchte Kulturböden betroffen, so dass infolge der zu erwartenden Teil- und Vollversiegelung durch WEA-Fundamente, Wege und Montageflächen keinesfalls seltene und / oder besonders schützenswerte Bodengesellschaften betroffen sein werden. Gleichwohl ist die Funktionseinschränkung des Bodens eingriffsrelevant.

Oberflächenwasser

Die im Plangebiet vorhandenen Kleingewässer werden von der Umsetzung des F.-Plans nicht beeinträchtigt. Sie sind als geschützte Biotope zu erhalten.

Grundwasser

Durch die Umsetzung des F.-Plans kommt es durch Versiegelung des Bodens infolge des Neubaus von WEA, Wegen und Montageflächen aufgrund des relativ geringen Flächenverbauchs und des schadstoffemissionsfreien Betriebes von WEA zu vernachlässigbaren Beeinträchtigungen des Landschaftswasserhaushaltes.

Klima und Luft

Das Vorhaben ist hinsichtlich des Einflusses auf die Schutzgüter Klima & Luft nicht nur neutral, sondern durchaus positiv zu werten. Kleinklimatisch kann es in unmittelbarer Anlagennähe zu Verwirbelungen kommen, die aber keine Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima/Luft darstellen.

Landschaftsbild

Mit der Errichtung von WEA sind i.d.R. landschaftsästhetische Beeinträchtigungen verbunden. Neben akustischen Störungen im Nahbereich sind insbesondere die Verfremdung der Eigenart des Landschaftsbildes und der Verlust der Maßstäblichkeit zu erwarten. Auf Grund der wie hier teilweise weit einsehbaren Offenlandschaften verstärken sich diese Anlagenwirkungen noch.

Unter Anwendung der „Hinweise zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträger und vergleichbare Vertikalstrukturen des Landes Mecklenburg-Vorpommern, LUNG 2006 in Zusammenarbeit mit Kriedemann Ing. Büro für Umweltplanung Schwerin" (LUNG 2006) wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens der zu erwartende Gesamteingriff bewertet.

Lebensräume und Flora

Durch die Umsetzung des F.-Plans kommt es zu Beeinträchtigungen von Lebensräumen und Flora, diese beziehen sich jedoch auf ökologisch eher weniger wertvolle Ackerflächen. Geschützte Biotope sind zu erhalten.

Fauna

Die entsprechenden, von SCHELLER, ROHDE und BINNER 2008/2009 durchgeführten faunistischen Erfassungen lassen insgesamt eine standortkonkrete, artenschutzfachliche Prognose zu, auf deren Grundlage die grundsätzliche Eignung und Konfliktarmut des Eignungsgebietes bzw. SO „WEA" nicht bestritten werden kann, sich jedoch Sachverhalte ergeben, die insbesondere im Südwesten des Gebietes bei der Planung einer konkreten WEA-Konfiguration im Sinne von § 44 BNatSchG zu berücksichtigen sind.

Siedlungen

Die ökologischen und landschaftsästhetisch wirksamen Siedlungsstrukturen bleiben unter Berücksichtigung und Einhaltung des landesplanerisch angewandten Abstandskriteriums von 800 m bzw. 1.000 m zu den im SO WEA zu errichtenden (außerhalb in der Regel unzulässigen) WEA im Wesentlichen erhalten.

Wohnen

Eine Einschränkung der vorhandenen Wohnfunktion setzt eine massive, d.h. spürbare Verstärkung der vorhandenen optischen Einwirkungsintensität und/oder die Überschreitung von emissionsbedingten Grenzwerten im Einzelfall voraus. Letzteres ist gemäß vor Errichtung vorzulegenden Schall- und Schattengutachten auszuschließen, ersteres infolge der innerörtlichen Vorbelastungen und/oder der abschirmenden Wirkung von Relief, Gehölzen und Gebäuden und der landesplanerisch verankerten Abstandskriterien von 800 und 1.000 m nicht zu erwarten. Eine erhebliche Minderung der vorhandenen Wohnqualität ist damit für die umgebenden Ortslagen nicht gegeben.

Erholung

Die Erholungsfunktion spielt in unmittelbarer Umgebung des Windparks eine untergeordnete Rolle. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion durch das Vorhaben sind demzufolge nicht zu erwarten.

Kulturgüter

Das in unmittelbarer Nähe zur Sondergebietsfläche liegende Bodendenkmal wurde auf die Topografische Karte 1:10.000 (Ausschnittsvergrößerung) des Planteils A übertragen und mit „BD" gekennzeichnet. Für Bodendenkmale, die zufällig entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V.

5.5 ENTWICKLUNGSPROGNOSEN

5.5.1 Beschreibung der Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Es ist anzunehmen, dass sich an der Art der Bodennutzung und des floristischen Besatzes bei Nichtdurchführung der Planung nichts wesentlich ändern wird. Auch werden sich die Brutvogelbestände und der Fledermausbestand aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen nicht deutlich erhöhen.

Darüber hinaus ist die Bauleitplanung nicht ausschlaggebend für die Nutzung eines Eignungsgebietes, diese ist in Mecklenburg-Vorpommern aufgrund der landesplanerischen Ausweisung von Eignungsgebieten regelmäßig auch ohne Vorhandensein von Bauleitplänen realisierbar. Allerdings erlaubt die Bauleitplanung eine lokalbezogene, detaillierte Auseinandersetzung mit allen städtebaulichen Belangen im Sinne einer umwelt-, wirtschafts- und sozialverträglichen Gesamtentwicklung einer Gemeinde sowie die Nachvollziehbarkeit der Eignungsgebietsgrenzen in einem wesentlich größeren Maßstab.

5.5.2 Beschreibung der Umweltentwicklung bei Umsetzung der Planung

Auf Grundlage der Darstellungen des Flächennutzungsplans wird die bereits allein auf Grundlage des RREP VP 2010 mögliche Errichtung von WEA räumlich konkretisiert. Die damit verbundene Änderung wird sich als Eingriff in das Landschaftsbild bemerkbar machen. Dies ist jedoch nicht als „umweltunverträglich" einzustufen, da das Areal bereits auf landesplanerischer Ebene unter Berücksichtigung zahlreicher Ausschluss- und Abstandskriterien als Eignungsgebiet eingestuft wurde. Der Sachliche Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Groß Kiesow untermauert diesbezüglich das landespolitische und landesplanerische Ziel des Ausbaus der regenerativen Energienutzung.

5.6 MAßNAHMEN ZUR VERRINGERUNG & VERMEIDUNG VON NACHTEILIGEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

Da die vorgesehene Fläche im Regionalen Raumentwicklungsprogrammes VP 2010 als Eignungsgebiet ausgewiesen ist, ist die Optimierung der technischen Auslastung als bestmögliche Verringerung und Vermeidung von nachteiligen Umweltauswirkungen einzustufen. Durch die Bündelung von WEA in Eignungsgebieten werden störungsarme Freiräume geschont.

Da der hierauf aufbauende Sachliche Teilflächennutzungsplan an sich keine darüber hinaus gehende Wirkung verursacht, beziehen sich die nachfolgend aufgeführten Hinweise, Regelungen und Maßnahmen auf nachgeordnete Planungen und Genehmigungen:

Um die Beeinträchtigung der Gesundheit und des Wohlbefindens des Menschen vor Ort zu vermeiden, sind die Immissionsrichtwerte einzuhalten. Diesbezügliche Einschränkungen und technische Ausrüstungen werden im obligatorischen immissionsschutzrechtlichen Verfahren pro Standort geregelt.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können vermindert oder sogar vermieden werden, wenn Belange des Natur- und Artenschutzes bereits bei der Planung der Anlagenkonfiguration z.B. durch Einhaltung bestimmter Abstände zu wertvollen Habitaten oder technische Maßnahmen berücksichtigt werden.

Wege und Stellflächen werden meist in wasserdurchlässiger Weise ausgebaut, wodurch kleinräumig dem umgebenden Intensivacker überwiegend lineare Lebensräume beispielsweise in Form von nutzungsfreien Grün- und Mittelstreifen hinzugefügt werden, die nachweislich von Wild als Wechselkorridor, aber auch von bestimmten Bodenbrütern (Feldlerche, Flussregenpfeifer) als im Vergleich zu Ackerstandorten extensiver, störungsarmer Brutplatz genutzt werden.

Kompensationsmaßnahmen, die zu einer Strukturierung offener Agrarflur führen, sollten konsequent außerhalb des Windparks durchgeführt werden, um einer etwaige Attraktivitätssteigerung als Lebensraum für Vögel und Fledermäuse entgegenzuwirken und so das derzeit im SO „WEA" geringe artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial auch langfristig nicht zu erhöhen.

5.7 MONITORING

Gemäß § 4c BauGB ist es die Pflicht der Gemeinden, die Umweltauswirkungen zu überwachen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten. Der vorliegende F-Plan unterliegt jedoch infolge der festgesetzten Windenergiegewinnung dem Sonderfall, dass die Umsetzung der Darstellungen ausschließlich über nachgeschaltete Verfahren und Genehmigungen nach BImSchG verbunden ist. Damit überträgt sich die Pflicht des Monitorings in der Regel von der Gemeinde auf den konkreten Vorhabenträger bzw. Genehmigungsinhaber. Im Rahmen der BImSchG-Verfahren werden insbesondere die Schall- und Schattenbelastungen vorhabenkonkret und unter worst-case-Bedingungen ermittelt. Diesbezüglich bedarf es keiner zusätzlichen Überwachung der Gemeinde.

Je nach Lage der geplanten WEA-Standorte zu wertvollen Habitaten und Leitstrukturen können sich Auswirkungen auf europäisch bedeutsame Tierarten, insbesondere Vögel und Fledermäuse, ergeben, die im Einzelfall ein Monitoring nach Errichtung und Inbetriebnahme der betreffenden WEA erforderlich machen können. Der Umweltbericht zum aus diesem Sachlichen Teilflächennutzungsplan entwickelten Bebauungsplan gibt diesbezüglich eine detaillierte Auskunft, die auf Grundlage des gröberen Maßstabs des F-Plans nicht möglich ist.

Zu den von der Durchführung der Bauleitpläne eintretenden Umweltauswirkungen gehören auch die Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs. Deren Wirkung ist dauerhaft zu gewährleisten und bedarf daher in regelmäßigen Abständen der Status-Kontrolle. Sofern alternativ oder ergänzend zur Ersatzzahlung Kompensationsmaßnahmen in der Gemeinde durchgeführt werden, zielt das kommunale Monitoring auf die Überprüfung der Maßnahmenwirksamkeit.

5.8 ZUSAMMENFASSUNG UMWELTBERICHT

Im Rahmen des Umweltberichts wurde auf maßstäblicher Ebene eines Flächennutzungsplans erörtert, inwieweit die im Bau- und Umweltrecht verankerten Schutzgüter von der Plandurchführung betroffen sind. Eine ausführliche Darstellung dessen ist in der Begründung zum Bebauungsplan „Windpark Dambeck" verankert – gemäß Abstufungsprinzip wird darauf Bezug genommen, und es werden die wesentlichen Bestandteile und Erkenntnisse zusammenfassend dargelegt.

Der Umweltbericht zeigt auf, dass die über das vorhandene Maß hinaus gehenden Umweltauswirkungen relativ gering und auch im Zusammenhang mit weiteren Plänen und Projekten insgesamt umweltverträglich sind. Der Aufbau des europäisch bedeutsamen Arten- und Lebensraumnetzes Natura 2000 auf Basis der SPA und FFH-Gebiete ist auch mit Realisierung des Plans ohne Beeinträchtigung möglich.

Die als Eingriff zu wertende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bedarf gem. Naturschutzrecht der Kompensation, die im Rahmen der nachfolgenden BImSchG-Verfahren, hier jedoch auch schon im Vorfeld dessen im Rahmen des Bebauungsplans geregelt wird.

Eine unverträgliche Belastung der Einwohner durch Schall, Schatten und Lichtemissionen ist aufgrund der Pflicht gem. BImSchG und TA Lärm zur Einhaltung entsprechender Richtwerte ausgeschlossen. Diesbezüglich günstig ist die konsequente Einhaltung der landesplanerischen Abstandskriterien im Sinne eines vorbeugenden Immissionsschutzes bei der vorhabenkonkreten WEA-Standortwahl.

6 Hinweise auf Schwierigkeiten

Nennenswerte Probleme oder Schwierigkeiten bei der Erstellung des F-Plans und des Umweltberichtes traten infolge der klar umrissenen städtebaulichen Zielstellung und der umfangreichen, standortkonkreten Datenlage nicht auf.

7 Zusammenfassung

Der vorliegende Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans greift die Darstellungen des RREP VP 2010 auf, überträgt sie auf den Maßstab der kommunalen Bauleitplanung und formt sie aus.

Der Sachliche Teilflächennutzungsplan sowie insbesondere der daraus entwickelte, im Parallelverfahren erstellte Bebauungsplan gewährleisten durch entsprechende Darstellungen bzw. Festsetzungen, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen von Umwelt, Natur und Landschaft umfassend geprüft, beobachtet und auf ein Mindestmaß reduziert werden. Im Vordergrund der Umweltprüfung stehen dabei der Mensch, respektive die Einwohner und Gäste im Windpark-Umfeld sowie die Schutzgüter Landschaftsbild, Vögel und Fledermäuse.

Wenngleich die Umsetzung der Plandarstellungen mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden ist, lässt die Umweltprüfung den Schluss zu, dass die Realisierung der Planinhalte umweltverträglich sein wird. Unter Einhaltung bzw. Berücksichtigung der im Rahmen ausführlicher Kartierungen konkretisierten natur- und artenschutzfachlichen Belange gilt dies auch im Hinblick auf den europäischen Gebiets- und Artenschutz.

Das Monitoring der Umweltauswirkungen befasst sich demnach in erster Linie mit der Überprüfung der Wirksamkeit etwaig alternativ zur Ersatzzahlung durchgeführter Kompensationsmaßnahmen.

8 LITERATUR

Bach, L. (2001): Fledermäuse und Windenergienutzung - reale Probleme oder Einbildung?. Vogelkundliche Berichte Niedersachsens. Heft 33. S. 119-124.

Banse, G. (2010): Ableitung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Windenergieanlagen über biologische Parameter. Nyctalus (N.F.), Berlin 15 (2010), Heft 1, S. 64-74.

Berkemann (2005): Windkraft aktuell: Steuerungsmöglichkeiten, Haftungsfragen, Repowering, Textband zum VHW-Seminar vom 21.02.2005

BUND Landesverband Bremen (1999): Themenheft Vögel und Windkraft

Bundesamt für Naturschutz (2000): Wiederherstellungsmöglichkeiten von Bodenfunktionen im Rahmen der Eingriffsregelung, Heft 31, Bonn Bad Godesberg

Dürr, T. (2002): Fledermäuse als Opfer von Windkraftanlagen in Deutschland. In: NYCTALUS (N.F.) 8. Heft 2. S. 115-118.

Feige, Dr. K.-D. (2007): Bericht zum Brutvogelbestand im Untersuchungsgebiet Fahrenwalde, Zwischenbericht

Feige, Dr. K.-D. & Schulz, D. (2008): Bericht zum Vogelzug und zur Vogelrast im Untersuchungsgebiet Fahrenwalde

Feige, Dr. K.-D. (2008): LBP zum Windpark Fahrenwalde (3 WEA), Entwurf

Fischer-Hüftle, Peter (1997): Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft aus der Sicht eines Juristen; in Natur und Landschaft, Heft 5/97, S. 239 ff.; Kohlhammer Stuttgart

Geologisches Landesamt M-V (1994): Geologische Übersichtskarten M-V; Schwerin

Hötker, Thomsen, Köster (2004): Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse – Fakten, Wissenslücken, Anforderungen an die Forschung, ornithologische Kriterien zum Ausbau von regenerativen Energiegewinnungsformen, gefördert vom Bundesamt für Naturschutz; Förd.Nr. Z1.3-684 11-5/03 von Dr. Hermann Hötker, Kai-Michael Thomsen, Heike Köster, Michael-Otto-Institut im NABU, Endbericht Dezember 2004

Korfmacher (2011): Schall- und Schattenwurf-Gutachten zur Errichtung von 9 Enercon E-101 135,4 NH unter Berücksichtigung von 15 weiteren WEA

Köppel, J./ Feickert, U./ Spandau, L./ Straßer, H. (1998): Praxis der Eingriffsregelung, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart

Kriedemann, K. (2006): Hinweise zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträger und vergleichbare Vertikalstrukturen, LUNG M-V (Herausgeber)

Landesvermessungsamt MV: Div. topographische Karten, Maßstäbe 1:10.000, 1:25.000, 1:100.000

LAUN M-V (1997): Anleitung für Biotopkartierungen im Gelände

LUNG M-V (1999): Hinweise zur Eingriffsregelung M-V, Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie 1999 / Heft 3

LUNG M-V (2009): Erste Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans der Region Vorpommern

LUNG M-V (2009/2010): Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. www.umweltkarten.mv-regierung.de.

Mäusling & Wussow (22.07.2011): Gutachtliche Stellungnahme zur Turbulenzbelastung im Windpark Ranzin

Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung & Umweltministerium M-V (2004): Hinweise für die Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Mecklenburg-Vorpommern. Gemeinsame Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung und des Umweltministeriums - VIII 2/VIII 4/X 130 - 510.18.12 - (WKA-Hinweise M-V) vom 20. Oktober 2004.

Nicolai, von & Meyerfeldt (2002): Windenergieanlagen in M-V, Textband zum VHW-Seminar vom 11.09.2002

Nicolai, von (2003): Die Zukunft der Windenergie in Mecklenburg-Vorpommern, Textband zum VHW-Seminar vom 18.09.2003

Nicolai, von & Lüdde (2006): Das Bauleitplanverfahren nach dem neuen Recht, Textband zum VHW-Seminar vom 14.03.2006

Nicolai, von & Klinge (2006): Festsetzungen in B-Plänen unter besonderer Berücksichtigung des Bauens auf Zeit und der Anforderungen im Vollzug, Textband zum VHW-Seminar vom 19.10.2006

Nicolai, von & Klinge (2007): Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte, Textband und aktueller Gesetzestext BauGB zum Seminar des Institutes für Städtebau Berlin vom 25.01.2007

Prof. Dr. Michael Reich (Uni Hannover), Prof. Dr. von Helversen (Uni Erlangen) †; Bearbeiter: Dr. Robert Brinkmann (Uni Hannover), Dipl.-Ing. Ivo Niermann (Uni Hannover), Dr. Oliver Behr (Uni Erlangen): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen; Laufzeit: Januar 2007 - August 2009; Förderung durch: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU), Schriftenreihe Institut für Umweltplanung, Leibniz Universität Hannover, 1. Auflage Juli 2011, Cuvillier Verlag Göttingen

Pulkenat, Stefan; Strobl, Christiane & Tammo (17.12.2010): Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung Windpark Groß Kiesow / Dambeck

Regionaler Planungsverband Vorpommern (1998): Regionales Raumordnungsprogramm Vorpommern 1998

Regionaler Planungsverband Vorpommern (2010): Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern 2010.

Rohde, C. (2009): Funktionsraumanalyse der zwischen 1995 und 2008 besetzten Brutreviere des Schwarzstorches Ciconia nigra in M-V, Orn. Rundbrief M-V, Band 46, SH 2, 2009

Scheller & Vökler (2007): Einfluss von Windkraftanlagen auf die Brutplatzwahl ausgewählter Großvögel (Kranich, Rohrweihe, Schreiadler); Präsentationsunterlagen vom 15.6.2009

Scheller, W. (11.11.2010): WEG Groß Kiesow / Dambeck Errichtung von 10 Windenergieanlagen Artenschutzfachbeitrag

Schmidt-Eichstaedt & Reitzig: Das Verfahren der Bauleitplanung vor und nach der Einführung der strategischen Umweltprüfung, Textband zum VHW-Seminar vom 11.11.2003

TU Berlin (2001): Bericht zur Tagung „Windenergie und Vögel - Ausmaß und Bewältigung eines Konfliktes", Quelle: www.ulmer.de

Umweltministerium M-V (2003): Gutachtliches Landschaftsprogramm MV

9 ANLAGEN

Geschützte Biotope

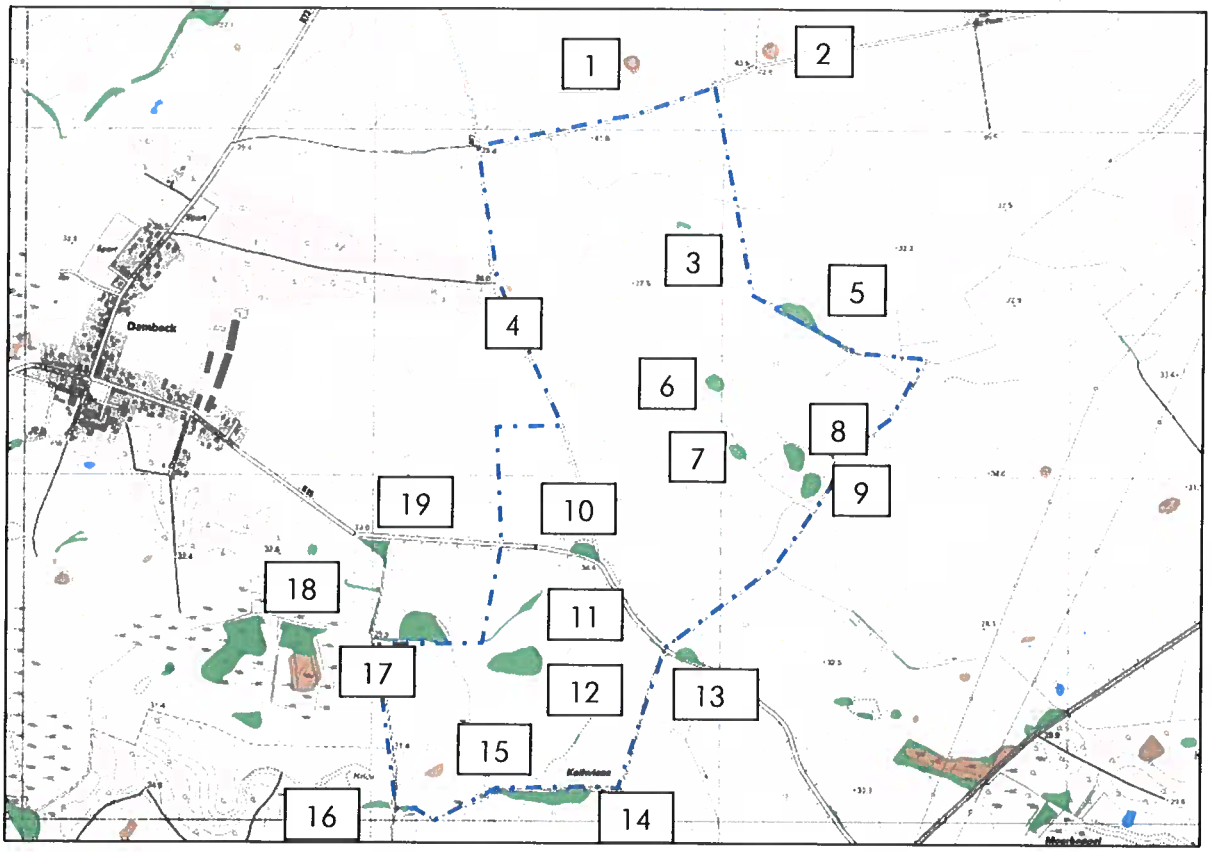

1. Laufende Nummer im Landkreis: OVP07230
Biotopname: temporäres Kleingewässer, Gehölz, Weide, verbuscht, Soll
Gesetzesbegriff: Sölle
Fläche in qm: 2022

2. Laufende Nummer im Landkreis: OVP07244
Biotopname: temporäres Kleingewässer, undiff. Röhricht, verbuscht, Soll
Gesetzesbegriff: Sölle
Fläche in qm: 2023

3. Laufende Nummer im Landkreis: OVP07219
Biotopname: Gebüsch, Strauchgruppe, lückiger Bestand, lückenhaft
Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze
Fläche in qm: 646

4. Laufende Nummer im Landkreis: OVP07219
Biotopname: temporäres Kleingewässer, Typha-Röhricht, Gehölz, Birke, Ahaorn, sonstiger Laubbaum, eutroph, Soll
Gesetzesbegriff: Sölle
Fläche in qm: 618

5. Laufende Nummer im Landkreis: OVP07223
Biotopname: Feldgehölz, Erle, Pappel, entwässert
Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze
Fläche in qm: 6795

6. Laufende Nummer im Landkreis: OVP07206
Biotopname: Gebüsch, Strauchgruppe, lückiger Bestand, lückenhaft
Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze
Fläche in qm: 2103

7. Laufende Nummer im Landkreis: OVP07197
Biotopname: Baumgruppe, Weide
Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze
Fläche in qm: 1631

8. Laufende Nummer im Landkreis: OVP07205
Biotopname: Feldgehölz, Erle, Birke, lückiger Bestand, lückenhaft
Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze
Fläche in qm: 3477

9. Laufende Nummer im Landkreis: OVP07201
Biotopname: Feldgehölz, Erle, Eiche, verbuscht
Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze
Fläche in qm: 3339

10. Laufende Nummer im Landkreis: OVP07171
Biotopname: Baumgruppe, Esche, Ahorn, verbuscht
Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze
Fläche in qm: 2690

11. Laufende Nummer im Landkreis: OVP07164
Biotopname: Hecke, überschirmt, Weide, Eiche, strukturreich, lückiger Bestand, lückenhaft
Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecken
Fläche in qm: 1361

12. Laufende Nummer im Landkreis: OVP05109
Biotopname: Feldgehölz, Birke, Eiche, sonstiger Laubbaum
Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze
Fläche in qm: 9902

13. Laufende Nummer im Landkreis: OVP07170
Biotopname: Gebüsch/Strauchgruppe, Gehölz, Ahorn, Eiche
Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze
Fläche in qm: 2112

14. Laufende Nummer im Landkreis: OVP07160
Biotopname: Feldgehölz, Erle, Esche, feucht-frisch, entwässert
Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze
Fläche in qm: 8191

15. Laufende Nummer im Landkreis: OVP07201
Biotopname: temporäres Kleingewässer, Gehölz, Erle, beschattet, eutroph, Soll
Gesetzesbegriff: Sölle
Fläche in qm: 1421

16. Laufende Nummer im Landkreis: OVP05071
Biotopname: Hecke, strukturreich, Überhälter, Esche
Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecken
Fläche in qm: 741

17. Laufende Nummer im Landkreis: OVP05100
Biotopname: Feldgehölz, Eiche, Erle, Esche, Weide
Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze
Fläche in qm: 9431

18. Laufende Nummer im Landkreis: OVP05096
BiotopnameHecke, Strukturreich, Überhälter, Weide
Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecken
Fläche in qm: 1055

19. Laufende Nummer im Landkreis: OVP05108
Biotopname: Baumgruppe, Ahorn, Esche, Roß-Kastanie, sonstiger Laubbaum
Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze
Fläche in qm: 2567